

**Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)  
der Stadt Waldmünchen  
vom 03.02.2004**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Waldmünchen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

**§ 1  
Beitragserhebung**

Die Stadt Waldmünchen erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet

**Geigant**

einen Beitrag.

**§ 2  
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

**§ 3  
Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
  1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
  2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
  3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

#### § 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

#### § 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch auf 2.000 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrags an nach § 238 AO zu verzinsen.

- (7) Wird ein anschließbares Grundstück von dem zunächst nur Schmutzwasser abgeleitet werden kann, später doch noch an die Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen oder kann es dort angeschlossen werden, entsteht mit diesem späteren Zeitpunkt die Beitragsschuld für dieses Grundstück nach der Grundstücksfläche (Art. 5 Abs. 2a KAG).

## **§ 6 Beitragssatz**

- (1) Der Beitragssatz beträgt
- |                                      |                |
|--------------------------------------|----------------|
| pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | <b>0,63 €</b>  |
| pro m <sup>2</sup> Geschoßfläche     | <b>5,48 €.</b> |
- (2) Zu Gebieten bzw. einzelnen Straßen, in denen sich nur Schmutzwasserkanäle befinden, wird nur der Beitrag nach der Geschossfläche erhoben.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a Ablösung des Beitrages**

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungseinrichtung sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

## § 10 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt **2,00 €** pro Kubikmeter Abwasser. Soweit nur Schmutzwasser und kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, beträgt die Gebühr **1,95 €**. Werden später Mischwasserkanäle oder zusätzliche Regenwasserkanäle erstellt, so wird die Einleitungsgebühr nach § 10 Abs. 1 Satz 2 berechnet.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist.

Zur Abwassermenge zählt nicht das aus Regenwassergewinnungsanlagen zu Brauchwasserzwecken für Gartenbewässerung und im Haushalt für Toilettenspülung und Waschmaschine verwendete Brauchwasser, das der Anlage zugeführt wird.

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen, durch geeichte Wasserzähler, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu installieren und zu unterhalten hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung, die ihren gesamten Wasserbedarf aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung decken, gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 cbm/Jahr als nachgewiesen. Dabei wird als Großvieheinheit (GV) angesetzt:

a) Pferde über drei Jahre	1,00 GV
Pferde unter drei Jahre	0,70 GV
b) Zuchtbullen, Zugochsen	1,20 GV
Kühe, Färsen, Masttiere	1,00 GV
Jungvieh 1-2 Jahre alt	0,70 GV
Jungvieh unter 1 Jahr	0,30 GV
c) Schafe 1 Jahr und älter	0,10 GV
Schafe unter 1 Jahr	0,06 GV
d) Zuchteber und -sauern	0,30 GV
Mastschweine über 75 kg	0,20 GV
Läufer zwischen 20 und 75 kg	0,10 GV
Ferkel	0,00 GV
e) Legehennen	0,004 GV

GV-Einheiten bis 0,50 werden abgerundet, ab 0,51 aufgerundet. Maßgebend ist die am 30.06. des laufenden Jahres gehaltene Viehzahl.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden oder defekt ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt, oder
4. Wasser unter Umgehung oder Beeinflussung des Wasserzählers aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung entnommen wird, oder
5. Wasser verbraucht und der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung stammt, sofern kein Fall des Abs. 2 Satz 2 vorliegt.

- (3) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen
- a) Wassermengen bis zu 20 m<sup>3</sup> jährlich,
  - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
  - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

### **§ 11 Gebührenzuschläge**

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. übersteigen, wird ein Zuschlag von 30 v.H. des Kubikmeterpreises erhoben. Übersteigen diese Kosten die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 100 v.H., so beträgt der Zuschlag 60 v.H. des Kubikmeterpreises.

### **§ 12 Gebührenabschläge**

Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um die Hälfte. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

### **§ 13 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

### **§ 14 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 1.2., 1.3., 1.4., 1.5., 1.6., 1.7., 1.8., 1.9., 1.10, 1.11. und 1.12. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Elftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

### § 16

#### Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen –auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

### § 17

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 06.02.2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.12.1999, zuletzt geändert am 12.11.2001 außer Kraft.

Waldmünchen, 03.02.2004

Stadt Waldmünchen



Löffler  
Erster Bürgermeister



\*\*\*\*\*

#### Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde am 05.02.2004 in der Stadt Waldmünchen (Rathaus, Zi. 12, 1.Stock) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 04.02.2004 angeheftet und am 20.02.2004 wieder entfernt.

Waldmünchen, 23.02.2004

Stadt Waldmünchen



Löffler  
Erster Bürgermeister

